



Dr Maria Theresia

von Gottes Gnaden

Römische Kaiserin, in Ser-

manien, zu Hungarn, Böhheim /
Dalmatien, Croatien, Slavonien zc. Königin, Erz-
Herzogin zu Oesterreich, Herzogin zu Burgund,
Ober- und Nieder- Schlesien, zu Brabant, zu May-
land, zu Steyer, zu Kärnten, zu Crain, zu Mantua,
zu Parma, und Piacenza, zu Limburg, zu Luzenburg,
zu Seldern, zu Württemberg; Marggräfin des Heil.
Römischen Reichs, zu Mähren, zu Burgau, zu
Ober- und Nieder- Loosnitz, Fürstin zu Schwaben,
und Siebenbürgen, gefürstete Gräfin zu Sabsburg,
zu Flandern, zu Tyrol, zu Pfirt, zu Kyburg,
zu Görz, zu Gradisca, und zu Artois; Landgräfin in
Elßaß, Gräfin zu Namur, Frau auf der Windi-
schen March, zu Vortenaui, zu Galins, und zu
Neucheln: Herzogin zu Lothringen, und Barr,
Groß- Herzogin zu Toscana zc.



Entbieten allen und jeden Unseren treu-gehorksamsten geist- und weltlichen Land-Ständen, Städt- und Märkten, Gemeinden, Burgern, Unterthanen, und Inassen Unseres Erb- Herzogthums Crain, auch beyder gefürsteten Graffschaften Görz, und Gradisca, und allen anderen, welche in- oder durch bemelte Länder Handelschaft treiben, was Standes, Würden, oder Weesens die seynd, Unsere Kaiserlich-Königlich- und Landesfürstliche Gnad, auch alles Gutes, und geben hiemit zu vernehmen: Da Wir aus Landes-Mütterlicher Vorsorge unermüdet bedacht seynd, die Wohlfahrt und das Aufnehmen Unserer getreuesten Erb-Ländern zu befördern, besonders aber zu allgemeinen Nutzen ein frey- und uneingeschränktes Commercium einzuführen; haben Wir wahrgenommen, daß unter anderen Beschwer- und Hindernissen, die Vielheit der Mäuthen, und besonders, so von den privat Herrschaften, und Gemeinden an unzähligen Orten auf ganz ungleiche Art, und fast nach Willkühr bezogen werden, eine nicht der geringsten seye, welche den Handel und Wandel hemmen, und beschwerlich machen.

Die in Unseren gesamten teutschen Erb-Ländern vorgenommene Untersuchungen aller dergleichen privat-Mäuthen, und die hierüber abgestatte Berichte haben genüßlich dargethan, daß viele ohne aller Befügung, und Landesfürstlicher Bewilligung eines Mauth-Bezugs sich angemasset, andere die ausgezeichnete Gebühr überschritten, anbey ihre Obliegenheit, die Weeg und Strassen in guten Stand zu erhalten, gänzlich außer Acht gelassen, und die Mauth-Einkünften wider ihre ursprüngliche Bestimmung, als wie andere herrschaftliche Renten zu eigenen Nutzen verwendet haben. Diesem Unwesen Einhalt zu thun, haben bereits Mayl. Unseres Hochgeehrtesten Herrn, und Vatters, Kaisers Carls des Sechsten Maj. und Rbd.^{den} gloriwürdigsten Andenkens in dem Königreich Böhheim den Anfang gemacht, und für ein unveränderliches Gesetz vestgestellt, daß keinem, als dem höchsten Landes-Fürsten gebühren könne, eine Mauth nach den Stücken, das ist: nach dem Gewicht, Maas, Zahl, oder Wert abzunehmen, sondern, daß alle übrige Mäuthen, so viel deren für berechtiget werden erkennen und erklärt werden, auf Rosß-Wagen- oder Vieh-Mäuthen nach einer allgemeinen Richtschnur umgesetzt, und mit einer unüberschreitlichen klaren Tariffa versehen werden sollen. Uns ist die Nützlich- und Nothwendigkeit dieser Einrichtung mit so guten Grund dargethan worden, daß Wir keinen Anstand genommen haben, nach den nemlichen

lichen Maaß-Regeln, anfänglich in Unserem Erb-Marggrathum
Mähren, und sodann in dem Erz-Herzogthum Oesterreich unter- und
ob der Enns, folglichen auch in Unseren 3. Oest. Erb-Ländern für-
gehen zu lassen; und nachdem auf Unseren höchsten Befehl der ge-
samten privat-Mauth-Inhabern in Crain, auch Görz und Gra-
disca eingebrachte Urkunden ihrer Befugnuß gründlich untersucht,
und eingesehen worden, haben Wir in Rucksicht des bisherigen recht-
mäßigen Genusses, und der beyhabenden Onerum, oder Ausga-
ben, auch in Beobachtung anderer Umständen, jedem in sonder-
heit die künftige Mauth-Gebühr, so viel es thunlich ware, propor-
tions-mäßig aussetzen lassen, auch zu besseren Begrif eines- und
des anderen nachfolgendes Gesatz-gebüg anordnen wollen.

Erstens solle von dem Tag der gewöhnlicher massen beschehen-
den Kundmachung kein privat-Mauth-Inhaber, welchem nicht in
der beygefügten Verzeichnuß die Berechtigung ausdrücklich einge-
standen worden ist, einige Mauth, oder andere Abgab, unter
was Namen, oder Vorwand es immer seyn möge, die Berechtig-
te aber auch nicht anderst, als nach der bestgestelt- und zugetheil-
ten Tariffa, fordern oder abnehmen, anbey die vorgeschriebene Be-
freyungen, Anmerkung- und Bedingnussen, bey der jeder Ueber-
tretung ausgemessenen Straf unverbrüchig beobachten: Jedoch
wollen Wir

Zweytens von diesem Gebott, und Verbott ausgenommen
haben die bey einigen-besonders Landes-Fürstlichen Städt- und
Märkten allenfalls berechnigte- und bishero übliche Niederlags-
Abgaben von denen daselbst bleibenden- keinesweges aber durchfüh-
renden Waaren und Victualien, wie auch die so genante Stand-Gel-
der an den Jahr- und Wochen-Märkten, nicht weniger die Was-
ser-Mauth- und Ubrfahrts-Gebührnüssen, wie solche in obbemel-
ter Verzeichnuß besonders beygesetzt seynd.

Drittens, lassen Wir es bey deme unveränderlich bewenden,
daß alle von- oder zu denen freyen Handels-Städten Triest und
Triume gehende Waaren, und Kaufmanns-Güter, gleichwie bey
Unseren Landes-Fürstlichen (außer der zu Grätz, und Raybach aus-
gemessenen

gemessenen geringen Transito - Gebühr) also auch bey den privat-Mäuthen nach Inhalt des sub dato 9^{ten} Novembris 1731. publicirten Patents, und deren nachgefolgten Erläuterungs-Resolutionen, besonders aber auch in der neu eröffneten Strassen zwischen Triest und Fiume gänzlich frey gelassen, folglichen von dergleichen befreuten Commercial - Gütern, auch keine Rosß- oder Wagen-Mauth abgenommen werden solle, außer derjenigen, so in der nachgesetzten Verzeichnuß besonders bemercket seynd.

Viertens haben Wir beobachtet, daß bey verschiedenen dergleichen privat-Mäuthen, zu Markts- und anderen bestimmten Zeiten, die Mauth - Gebühr doppelt abgenommen worden seye; Gleichwie Wir aber diese neue Mauth-Ordnung in allen Unseren teutschen Erb-Ländern gleichförmig einführen lassen, so wollen Wir auch, daß die außgemessene Rosß-Bieh- und Wasser-Mauth, auch Uhrsfahrts - Gebühr zu allen Zeiten nur einfach abgenommen, und darwider unter keinem Vorwand gehandelt werden solle: Damit aber

Fünftenß jede Herrschaft, oder Gemeinde zu der ihro gnädigst bestättigt- oder verliehenen Mauth und Tariffa, wie auch zu den sogenannten Neben- und Heeg-Mäuthen sich behörig legitimiren möge, haben alle diejenige, welche in der beygefügten Verzeichnuß zu einiger Mauth-Abnahm berechtiget worden seynd, bey Unserem Directorio in Publicis, & Cameralibus das behörige Ansuchen zu machen, womit jedem insonderheit die betreffende Mauth - Tabell mit Unserem Kaiserl. Königl. und Erz-Herzoglichen Insigl bekräftigter ausgefertigt, und ertheilet werden möge: Wobey Wir gemessen anordnen, daß, weilien die Neben- oder Heeg-Mäuthen mit dem Haupt-Ort für eine zu halten seynd, keiner bey Verlust der Mauth sich unterwinden solle, von dem nämlichen Wagen, oder Bieh an mehreren Orten die Mauth abzunehmen, noch ohne Unserer höchsten Bewilligung neue Heeg-Mäuthen aufzurichten, am wenigsten aber die vorgeschriebene Tariffa, und Ordnung zu überschreiten.

Nach welchem allen jedermänniglich sich zu richten, auch Unseren gnädigsten Willen und Befehl zu vollziehen, anbey vor Straf und

und Schaden sich zu bewahren wissen wird. Geben in Unserer
Haupt- und Residenz- Stadt Wien den 12^{ten} Monats-Tag May im
siebenzehnhundert sieben und fünfzigsten, Unserer Reiche im sie-
benzehenden Jahre.

MARIA THERESIA.



Frid.^{us} Wilh.^{us} Comes ab Haugwiz. Rudolph Graf v. Chotek.
Reg.^{us} Boh.^{us} Sup.^{us} & A.A.pr^{us} Canc.^{us}

Johann Graf von Chotek.

**Ad Mandatum Sacrae Cæsareo-
Regiæ Majestatis proprium.**

Johann Christoph Freyherr von Bartenstein.

Ignatz Kempf von Angret.

GENERAL

ANORDNUNG,

Wie es in dem Herzogthum Crain, auch in beyden
 gefürsteten Graffschaften Görz, und Gradisca mit den privat-
 Mäuthen gehalten werden solle.

TARIFFA

der

Koß- und Wagen- Mauth.

	Größere Tariffa	Mittlere Tariffa	Kleinere Tariffa
	fr.	fr.	
<p>Sin Güter- Fracht- oder Fuhrmanns- Wa- gen, Land- Kutsche, und Calesche, wel- che allerhand ausländische Kaufmanns- Wa- ren, ingleichen reisende Personen ein- oder durchführen, zahlen von jedem eingespannten Pferd, oder Zug- Vieh</p>	4	3	2
<p>Ein Wagen mit Tuch, Papier, Ei- sen, Stahl, Zinn, Leinwath, Wolle, Fe- dern, Mühlstein, und anderen Kaufmanns- und Handwerks- Waaren, welche im Land er- zeigt werden, desgleichen eine inländische Land- Kutsche mit reisenden Leuten, zahlet von jedem eingespannten Pferd, oder anderen Zug- Vieh</p>	3	2	1
<p>Ein Wagen mit Getrayd, Holz, Heu, Kohlen, Butter, Schmalz, Brettern, und an- deren inländischen Materialien und Victualien, so zum Verkauf geführet werden, zahlet von jedem eingespannten Pferd, oder Zug- Vieh</p>	1	1	$\frac{1}{2}$
			Ein

Befreyungen

von der

Roß- und Wagen- Mauth.

Es sollen gänzlich befreyet seyn, und nichts zahlen

1^{mo} Die Fuhren bey Soldaten- Durch- Marchen, und anderen derley militar- Vorfällenheiten.

2^{do} Alle beladen- oder leer zurückgehende Salz- Fuhren, welche auf Landesfürstliche Unkosten bestritten werden.

3^{tid} Die Commercial- Transito- Güter, zu oder von denen befreyten Handels- Städten Triest und Fiume.

4^{to} Alle Post- Fuhren.

5^{to} Diejenige, welche mit eignen- oder gedungenen Pferden ihren Geschäften nachreisen, und keine Handlungs- Sachen führen.

6^{to} Die Herrschaftliche Fuhren zur eigenen Wirthschafts- Noth- durst, und mit Victualien zu eigenen Consumo, nicht aber zum Verkauf, wann selbe mit einem Herrschaftlichen Wirthschafts- Paß, oder Verzeichnuß der Ladung begleitet seynd.

7^{mo} Die Roboth- Fuhren, welche zu- oder von der Roboth fahren, und keine Sachen zum Handel und Wandel, oder Verkauf führen, auch dießfalls einen Wirthschafts- Amtlichen Paß aufzuweisen haben.

8^{vo} Die inländische vom Markt, nach verkauften Naturalien, Materialien, und Victualien leer zurück gehende Fuhren:

9nd Die einheimische Fuhren, aus dem Mauth- Ort selbst, mit Gerätschaften, oder zur eignen Haus- und Wirthschafts- Noth- durst.

10^{mo} Alle diejenige, so von der Mauth- Abgab, nach Inhalt der Lands- Hand- Beste der vorigen Vectigalien, oder Verträgen, auch sonst von Alters her befreyet seynd.

N u m e r k

und

B e d i n g n u s s e n

bey der

R o s s - u n d W a g e n - M a u t h .

Erstens solle kein Mauth-Ort, oder Mauth-Einnehmer sich unterfangen, über obstehende ausgemessene Mauth-Gebühr, weder zur Markts-, noch anderen Zeiten, ein mehrers oder anderes, wie es Namen habe, abzufordern, oder anzunehmen, unter Straf von sechs Reichs-Thaler, so oft diese Mauth-Anordnung in ein- oder anderen hierob-stehenden, oder nachfolgenden Satzungen überschritten würde.

Zweytens solle jedes in beygefügter Verzeichnuß zur Mauth berechtigtes Ort, zu jedermanns Wissenschaft, und Ersehung, die ertheilende Mauth-Tabell öffentlich aufzuhängen schuldig seyn, widrigenfalls bey jedesmaliger Unterlassung eine Straf von zwölf Reichs-Thaler verwürket haben.

Drittens, wann unter Namen der Herrschaftlichen befreyten Victualien, etwas eingeführet, und nicht zur Herrschaftlichen Nothdurft verbrauchet, sondern verkaufet würde, ist der Uebertretter in eine Straf von zwölf Reichs-Thaler verfallen.

Viertens, von obigen ausgemessenen Straffen solle jedesmalß dem Denuncianten die Helfte ausgefolget, die andere Helfte aber in denen zwey ersten Fällen, zu Nutzen des Publici angewendet, in dem dritten Fall aber dem Mauth-Inhaber, welcher dießfalls in der Mauth verkürzet worden, überlassen werden, und wird die Obsorg, auch Vollziehung dieser Straffen, dem jedes Orts aufgestellten Creyß-Hauptmann obliegen.

Fünftens, sollen die Mauth-Inhabere die in ihren District befindliche Weeg- und Brücken (wann solche nicht von dem Haupt-Weeg-Fundo übernommen worden) in gut wandelbaren Stand zu

zu erhalten schuldig seyn, widrigenfalls mit Sequestrirung des Mauth-Gefölles, oder nach gestalt der Sachen, mit gänzlicher Einziehung der Mauth-Gerechtsame fürgegangen werden; wobey jedoch die von Alters her ausgemachte Hülfs-Leistung, oder natural-Abgaben der benachbarten keineswegs aufgehoben, noch auch die übrige Grund-Burgfrieds- und Land-Gerichts-Obrigkeiten von der aufhabenden Schuldigkeit, die Strassen und Brücken zu conserviren, entbunden werden sollen.

Sechstens, wann zu einer Mauth-Statt mehr andere Neben- oder filial-Ort gehörig seynd, oder künftig mit Landesfürstlicher Bewilligung errichtet werden, so ist bey der in dem Haupt-Patent ausgemessenen Straf die Mauth nur einmal abzunehmen, mithin derjenige, so an einem Ort solcher vereinigten Mäuthen die Gebühr entrichtet hat, und hierwegen mit einem unweigerlich-auch ohne einiger Neben-Abforderung, oder Schreib-Geld zu ertheilen kommenden Poletten, oder anderen Zeichen sich ausweist, bey den übrigen frey und ungehindert zu passiren.

Anmerck

und

Bedingnussen

bey der

Vieh-Mauth.

1^{mo}. Ist alles dasjenige, so von denen vorstehenden Anmerkungen, auch allhero in die Vieh-Mauth einschlaget, ebenfalls unter obausgesetzter Straf zu beobachten, und anbey zu bemerken, daß diese Mauth nur auf jenes Vieh zu verstehen seye, welches zum Verkauf getrieben wird.

2^{do}. Nachdem der Vieh-Trieb sowohl dem Land und gemeinen Weesen, als jedem insonderheit, durch dessen Grund und Boden der Vieh-Trieb beschiehet, nutz- und ersprießlich ist, so solle Niemand, wer der auch seye, unter schwerer Straf sich unterfangen, den Vieh-Trieb auf einigerley Weise zu hemmen, es seye nun durch Vertheuer- oder Überschätzung der nöthigen Fourage, oder Futter, und Hut-Weyde, oder durch unnöthige Pfändung des Viehes, wegen allerhand Kleinigkeiten, so durch den Trieb an Aeckern, Wiesen, und sonst zu Schaden geschehen zu seyn, öfters ungleich, und zu einem Aufenthalt vorgewendet wird, sondern es solle vielmehr jeder bedacht seyn, den Vieh-Trieb auf alle thunliche Weise zu befördern: Wann aber eine rechtmäßige Schadens-Ersekung gefordert werden kann, ist solche nicht eigenmächtig, sondern durch Richter, und Recht an dem nächst gelegenen Ort, wohin der Vieh-Trieb gehet, ohne desselben unnöthiger Aufhaltung an- und einzubringen.

U n m e r k

u n d

Bedingnussen

bey der

Wasser = Mauth , und Uhrfahrten.

Wer eine Wasser = Mauth , oder Uhrfahrts = Gebühr einzunehmen berechtigt ist , hat die Obliegenheit auf sich , die Wasser = Wehren , Brücken , Aufzug , Durchlaß , Uhrfahrts = Schiff , und was immer zur Floss = Schiff = und Uhrfahrt nöthig ist , in guten , und dauerhaften Stand zu erhalten , auch zu diesem Ende die Ufer einzurichten , und die Flüsse von denen durch grosse Gewässer , in den Rinnsaal gewelzten Steinen , und anderen Verhindernüssen zu räumen.

Verzeichnuß

Aller in dem Herzogthum Crain, auch den gefürsteten Graffschaften Görz, und Gradisca, befindlich und Allergnädigst bestätigten privat - Mauthen, und Ubrfahreten, und was jedem vor eine Tariffa, oder Mauth = Bezug eingestanden worden ist.

Roß = Mauth.			Bieh = Mauth.		
Größere Tariffa.	Mittlere Tariffa.	Kleinere Tariffa.	Größere Tariffa.	Mittlere Tariffa.	Kleinere Tariffa.

Der obere Creyß.

Stadt Crainburg.			Stadt Crainburg.		
Stadt Stain.			Stadt Stain.		
		Oberstein zu Zauschen, und Fört-schach beyde vor eine.			Oberstein zu Zauschen und Fört-schach beyde vor eine.
	Stadt Nottmanstorf, dann zu Nsling und zu Wacheim.		Stadt Nottmanstorf, dann zu Nsling und zu Wacheim.		

NB. Die Landschaftliche drey Brücken = Mäuthe über den Sau = Strom, und Weisritz = Fluß, verbleiben bey denen sub dato 16^{ten} Sept. 1724. ausgefertigten special - Tariffen, und nachgefolgten Transito - Patent de dato 9^{ten} Nov. 1731. respectu der Commercial - Güter.

Desgleichen das Bruck = Geld zu Laybach, wie solches dormalen die Minist. Banco - Deputation beziehet.

Roß = Mauth.			Vieh = Mauth.		
Größere Tariffa.	Mittlere Tariffa.	Kleinere Tariffa.	Größere Tariffa.	Mittlere Tariffa.	Kleinere Tariffa.
Der untere Creyß.					
Stadt Rudolphs- Wehr, daselbst und zu Leschiza, beyde vor eine.			Stadt Rudolphs- Wehr daselbst, und zu Leschiza, beyde vor eine.		
		Stadt Mötling.			Stadt Mötling.
		Ayned.			Ayned.
		Reiffnig.			Reiffnig.
	Stadt Escher- nembl.			Stadt Escher- nembl.	
		Herrschaft Escher- nembl.			Herrschaft Escher- nembl.
		Gurksfeld zu Wi- dem, und Kun- kendorf, beyde vor eine.			
		Wocritz.			Wocritz.
		Gortzwee.			
		Weizelberg.			Weizelberg.
		Seyenberg.			Seyenberg.
		Pölland.			
		Stadt Weizel- burg.			
Land = Straß, auch zu Rusdorf, und zu Arch, alle drey vor eine.			Land = Straß, auch zu Rusdorf, und zu Arch, alle drey vor eine.		
Ruckenstein in der Auen, mit obigen vor eine.			Ruckenstein in der Auen mit obigen vor eine.		
	Auersperg.			Auersperg.	

Roß = Mauth.			Vieh = Mauth.		
Größere Tariffa.	Mittlere Tariffa.	Kleinere Tariffa.	Größere Tariffa.	Mittlere Tariffa.	Kleinere Tariffa.
Der innere Creyß.					
Premb, zu Geistriz, zu Senze und Zurschisch, alle drey vor eine.			Premb, zu Geistriz, zu Senze und Zurschisch, alle drey vor eine.		
	Senojettich, an bey vermöq Transito- Patent de Anno 1731. bey denen Commercial-Gü- tern von jedem Roß 1. Kr.			Senojettich.	
		St. Servolo, zu Claniz, Bodizach und Sabrefez, alle 3. vor eine, jedoch seynd die Com- mercial-Fuhren zwischen Triest u Fiume ausge- nommen			St. Servolo, zu Claniz, Bodizach, und Sabrefez, alle drey vor eine.
					Castelnuovo.

Roß-Mauth.			Bieh-Mauth.		
Größere Tariffa.	Mittlere Tariffa.	Kleinere Tariffa.	Größere Tariffa.	Mittlere Tariffa.	Kleinere Tariffa.

In denen Graffschaften Görz, und Gradisca.

	Corgnal, anbey ver- mög Transito-Pa- tent de A°. 1731. bey den Commercial- Gütern von jedem Roß 1. Kr.			Corgnal.	
		Tolmino.		Tolmino.	

NB. Die Bruck-Mauth zu Merna verbleibet bey dem vorigen Bezug, jedoch ist von denen Triester Commercial-Gütern, welche die Brücken passiren wollen, von einem Roß nur 1. Kr., und von einem Ochsen $\frac{1}{2}$. Kr. abzunehmen.

Wasser-Mauth.	kr.
Gurkfeld zu Biden an der Sau.	
Von jedem Floß gemein- oder Reich- Laden und Zimmerholz = =	6
Von einem dergleichen Floß mit vier Ruder = = = = = =	12
Von jedem anderen Schif, so vorbe- fahret = = = = = =	3
Jedoch seynd vermöge alten Urbarii, und Mauth-Ordnung die Kauf- manns-Güter frey.	

Uhrfarth.	kr.
Gurkfeld zu Biden an der Sau.	
Von einem beladenen Wagen mit zwey oder drey Roß = =	4
Mit vier oder mehr Roß = =	8
Von einem unbeladenen Wagen die Hälfte, nach obiger Anzahl der Roffen.	
Von einer gehenden Person	$\frac{1}{2}$
Vor das überführende Vieh, nach der Vieh-Mauth-Tariffa in der letzten Clafs.	
Wärdl an der Brucken anstatt der vorigen Uhrfahrts-Gebühr, wird von den entlegenen Unterthanen abgenommen, von einer gehenden Person = = = = = =	$\frac{1}{4}$
Von einem Roß = = = =	$\frac{1}{2}$
Tybeyn im innern Creyß, über das Wasser Locavez.	
Von einem Fußgeher = = =	$\frac{1}{4}$
Von einem Reiter = = =	3
Von einem beladenen Wagen mit einem Roß = = = = =	6
Von einem beladenen Wagen mit mehr Roffen = = = = =	12
Von einem unbeladenen Wagen die Hälfte nach obiger Proportion. Dann hat diese Herrschaft eine Kirchtags-Mauth.	